

Schiedsrichterordnung des Basketballkreises Köln e. V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Basketballkreis Köln e.V. (Kreis) sind die Schiedsrichterordnungen des Deutschen Basketball-Bundes e.V. (DBB-SRO) sowie des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV-SRO).
- (2) Sie werden ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (Kreis-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB, des WBV sowie des Kreises. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens

Die Organe des Schiedsrichterwesens im Kreis sind:

- a. der/die Kreis-Schiedsrichterwart:in (K-SRW)
- b. der Kreis-Schiedsrichterausschuss (K-SRA)

§ 3 Kreisschiedsrichterwart:in & Kreisschiedsrichterausschuss

- (1) Der Kreis-Schiedsrichterwart (K-SRW) leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im Kreis eigenverantwortlich und führt den Vorsitz im Kreis-Schiedsrichter:innenausschuss (K-SRA). Er bestimmt ein Mitglied aus dem K-SRA zu seiner Stellvertretung.
- (2) Zur Unterstützung des K-SRW kann ein K-SRA gebildet werden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des K-SRW vom Vorstand berufen. Die Leitung des K-SRA obliegt dem K-SRW
- (3) Dem K-SRW obliegt, welche Aufgaben an Personen aus dem K-SRA delegiert werden.

§ 4 Schiedsrichter:innen auf Kreisebene

- (1) Es gelten die Richtlinien der WBV-SRO zum Erwerb, Erhalt und Verlust der Schiedsrichterlizenz.
- (2) Zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nach §9 WBV-SRO gelten für Schiedsrichter:innen auf Kreisebene die gleichen Kriterien wie für Schiedsrichter:innen, die dem Kader der niedrigsten Seniorenspielklasse des WBV angehören.
- (3) Jede/r Schiedsrichter:in hat Anrecht auf die für das jeweilige Spiel festgelegten Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten nach Fahrtkostentabelle und ggf. Tagegeld.
- (4) Die Entgelte sind im Strafen- und Gebührenkatalog des Kreises geregelt. Fehlt eine Regelung auf Kreisebene, so gelten die Entgelte der niedrigsten WBV-Spielklasse für die jeweilige Altersklasse.

- (5) Schiedsrichter-Coachings, die vom K-SRW bzw. dem K-SRA angesetzt wurden, werden vom Kreis bezahlt. Für SR-Coaches gelten die gleichen Entgelte wie für Schiedsrichter:innen auf Kreisebene.
- (6) Die weiteren Rechte und Pflichten der Schiedsrichter:innen laut WBV-SRO gelten im Kreis sinngemäß.

§ 5 Gestellungsverantwortung

- (1) Jeder Verein des BBK Köln ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs durch die Gestellung von Schiedsrichter:innen sicherzustellen.
- (2) Die Vereine sollten die Anzahl der Spiele mit Schiedsrichter:innen abdecken, die durch seine Mannschaftsmeldungen verursacht wurden.
- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, regelmäßig geeignete SR-Anwärter:innen zur LSE-Ausbildung zu entsenden. Anschließend müssen diese SR:innen bei ihren ersten Spielen von erfahrenen Schiedsrichter:innen vereinsintern betreut werden.
- (4) Für die Koordination und Stärkung der SR-Community auf Vereinsebene muss ein/e Vereinsschiedsrichterverantwortliche/r (V-SRV) ernannt werden, der/die die Schnittstelle zwischen K-SRA und dem/r individuellen Vereins-SR:in darstellt.
- (5) Um den Nachwuchs adäquat zu fördern und den Spielbetrieb für die Zukunft zu sichern, sollte jeder Verein pro Jahr eine/n Schiedsrichter:in befähigen, die LS-D Prüfung erfolgreich zu absolvieren.

§ 6 Ansetzungen von Schiedsrichter:innen

- (1) Dem K-SRW obliegen die Ansetzungen für folgende Spiele:
 - a. Meisterschafts- und Pokalspiele der Senioren auf Kreisebene,
 - b. Meisterschafts- und Pokalspiele der Jugend auf Kreisebene, sofern die jeweilige Ausschreibung Ansetzungen durch den Kreis vorsieht,
 - c. weitere Spiele, die dem Kreis vom WBV übertragen werden.
- (2) Die Aufgabe zur Ansetzung kann an Einsatzstellen delegiert werden.
- (3) Pflichtspiele der Senioren und Jugend auf Kreisebene müssen von Schiedsrichter:innen mit gültiger DBB-Schiedsrichterlizenz geleitet werden.
- (4) Analog zu § 14 DBB SR-O 5 besteht für Schiedsrichter:innen kein Rechtsanspruch auf Ansetzungen auf Kreisebene.
- (5) Für SR:innen gibt es keinen Anspruch auf Ansetzungen einer bestimmten Anzahl von Spielen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Heranführung neuer LSE-SR an den Spielbetrieb und der Weiterentwicklung zu LSD-SR.
- (6) Die SR:innen sind verpflichtet, ihre Verfügbarkeiten für SR-Einsätze regelmäßig und zuverlässig im System für SR-Ansetzungen zu pflegen.
- (7) Die SR:innen sind verpflichtet, die ihnen von der zuständigen Stelle übertragenen Ansetzungen wahrzunehmen.
- (8) Ein/e SR:in kann in einzelnen Fällen unter Angabe von Gründen Ansetzungen zurückgeben.
 - a. Erfolgt die Rückgabe weniger als 10 Tage vor dem Spieltermin, muss der/die SR:in schnellstmöglich sicherstellen, dass die Umbesetzungsstelle von der Rückgabe Kenntnis erlangt. Dies geschieht durch die Rückgabe im SR-System und einem

zusätzlichen Anruf oder einer Textnachricht. Dabei ist der/die SR:in verpflichtet, eine kurze Bestätigung/Kenntnisnahme der U-Stelle zu erhalten.

- b. Erfolgt die Rückgabe früher als 10 Tage vor Spieltermin, ist eine Rückgabe im SR-System unter Angabe eines Grundes ausreichend.
- c. Bei sehr kurzfristigen Rückgaben darf der/die SR:in der U-Stelle eine/n Ersatz-SR:in vorschlagen. Die U-Stelle trifft die finale Entscheidung über die Besetzung des Spiels.

§ 7 Vereinsansetzungen

- (1) Heimvereine sind für die Besetzung von Spielen der Altersklassen U14 und jünger mit mindestens einem/r SR:in verantwortlich. Für JBeL Spiele wird dringend die Besetzung von zwei SR:innen empfohlen.
- (2) Für die Funktion des/r Vereinsansetzenden und der Koordination des Vereinsschiedsrichterwesens ist jeder Verein verpflichtet, eine/n Vereins-Schiedsrichterverantwortliche/n (V-SRV) zu bestimmen und diese/n im SR-System zu hinterlegen. Fehlt die Ernennung und/oder führt keine Person im Verein diese Tätigkeit sachgerecht aus, so wird der Verein mit einem Bußgeld belegt. Die Höhe des Bußgeldes wird per Kreistagsbeschluss festgelegt und ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
- (3) Die betroffenen Spiele werden dem/r Vereins-Schiedsrichterverantwortlichem/r (V-SRV) in TeamSL übertragen. Eine neue Funktion in TeamSL ermöglicht die namentliche Ansetzung einzelner SR:innen durch den/die V-SRV. Das Verfahren bei möglichen Nachfolgesystemen von TeamSL wird zu gegebener Zeit festgelegt.
- (4) Für Umbesetzungen ist der/die jeweilige V-SRV verantwortlich.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, ihre SR:innen nicht zu überfordern. D.h., SR:innen sollten keines ihrer ersten 10 Spiele alleine und möglichst mit einem LSD-SR (oder höher) pfeifen.
- (6) Vereine können die Besetzung von Spielen der Altersklassen U14 und jünger an den K-SRW delegieren. Dieser behält sich vor, bei Bedarf und Notwendigkeit die Spiele mit zwei SR:innen zu besetzen.
- (7) Der Gastverein hat das Recht, eine/n SR:in 2 für ein Spiel der Altersklassen U14 und jünger mitzubringen oder anzufordern, wenn er dies spätestens 21 Tage vor dem Spieltermin dem/r gegnerischen Trainer:in, der Abteilungsleitung bzw. dem V-SRV sowie dem K-SRW via Mail mitteilt. Die Kosten des/r SR:in trägt der anfordernde Verein.

§ 8 Fehlverhalten Schiedsrichter/in

- (1) Jede/r SR:in muss sich stets neutral, fair, vorbildlich und integer gegenüber allen Spielbeteiligten und zuschauenden Personen verhalten. Darüber hinaus ist er/sie auch in anderen Nicht-SR-Rollen dazu angehalten, ein vorbildliches Verhalten an den Tag zu legen.
- (2) Einer/m SR:in ist es nicht gestattet, in SR-Funktion Spielbeteiligte zu Abwerbungszwecken anzusprechen.
- (3) Jeder Verein hat das Nichterscheinen des/r von ihm zum Einsatz gemeldeten Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterin zu vertreten, sofern nicht höhere Gewalt gegeben ist.

- (4) Etwaige entstandene Kosten, bspw. bei einem Spielausfall, werden dem verantwortlichen Verein inkl. eines Bußgeldes durch die Spielleitung ausgestellt.
- (5) Fällt ein/e SR:in mehrfach und wiederholt durch Unzuverlässigkeit wie Nicht- oder sehr späte Bestätigung von Spielen, häufige-, kurzfristige- oder grundlose Rückgaben von Spielen auf, so obliegt es der ansetzenden Stelle, den/die besagten SR:in für einen Zeitraum oder dauerhaft nicht mehr für Spiele zu berücksichtigen. Die Eignung und Bereitschaft zu einem reibungslosen Spielbetrieb beizutragen, sind in diesen Fällen nicht gegeben.
- (6) Sollte ein/e SR:in grob fahrlässig handeln oder gegen Bestandteile des Ehrenkodex verstoßen, wird er/sie je nach Vergehen für einen vom K-SRA festzulegenden Zeitraum nicht mehr berücksichtigt.
- (7) Erhebliche Vergehen können zu einem dauerhaften Ausschluss vom Kreisspielbetrieb führen. Dieser dauerhafte Ausschluss muss mit einem Vorstandsbeschluss bestätigt werden.

§ 9 Ausbildung, Prüfungen und Fortbildungen

- (1) Für die SR-Ausbildung und Prüfung gelten die Richtlinien des WBV bzw. DBB. Ergänzend dazu die Richtlinien des Basketballkreises Köln.
- (2) Der Basketballkreis Köln verpflichtet sich pro Kalenderjahr mindestens eine LSR-SR-Ausbildung ggf. in Kooperation mit anderen Basketballkreisen anzubieten.
- (3) Die zur Verlängerung einer Schiedsrichter:innenlizenz erforderliche Fortbildung wird jährlich vom BBK Köln ausgerichtet. Die Fortbildungen werden nach WBV-Vorgaben durchgeführt und finden an verschiedenen Wochentagen statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem ersten Termin an die Vereine. Je nach finanzieller Situation der Fortbildungslehrgänge kann durch den Kreis Köln ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 10 Schiedsrichter:innengebühren

- (1) Der/die Schiedsrichter:in erhält vom Heimverein für jedes von ihm/ihr auf Kreisebene geleitete Senioren- und Jugendspiel eine Spielgebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht dem Gebührensatz der untersten Ligen auf WBV-Ebene.
- (2) Für die Leitung von zwei Spielen hintereinander erhält der/die Schiedsrichter:in EUR 5,00 als zusätzliches Tagegeld. Leitet ein/e Schiedsrichter:in ein Spiel in der Altersklasse ab U16 aufwärts alleine, so erhält er/sie die 1,5-fache Spielgebühr.
- (3) Die Fahrtkosten werden nach der offiziellen Fahrtkostentabelle des BBK Kölns abgerechnet. Diese Tabelle wird vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf angepasst.
- (4) Änderungen der Anschrift müssen zwingend mit einem Wechsel des Wohnortes zusammenhängen und unmittelbar im SR-System hinterlegt werden.
- (5) Schiedsrichter:innen, die außerhalb der Kölner Stadtgrenzen wohnen, wählen das PLZ-Gebiet, das ihrem Wohnort am nächsten ist. Sollte dies zu einer erheblichen Benachteiligung führen, kann eine Sonderregel beim K-SRW beantragt werden. Der Antrag wird vom K-SRA auf Verhältnismäßigkeit geprüft und beschieden.

§ 11 Änderung der Kreisschiedsrichterordnung

Die Kreisschiedsrichterordnung kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kreisschiedsrichterordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft. Änderungen vom 17.06.2009, 08.07.2010, 07.07.2011, 10.07.2013, 29.06.2016, 04.07.2018, 03.07.2019 und 27.05.2025.